

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/3/16 B496/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1993

## **Index**

32 Steuerrecht  
32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

BAO §236

BAO §281

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Aussetzung der Entscheidung über eine Berufung gegen einen die Gewährung der Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten abweisenden Bescheid; Abwarten einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in einer rechtsähnlichen Frage nicht willkürlich

## **Rechtssatz**

Aus der Sicht des Beschwerdefalles sind keine Bedenken gegen §281 (Abs1) BAO entstanden (vgl zB VfSlg9155/1981). Diese Vorschrift erlaubt eine Ermessensübung durch die Abgabenbehörde, die jeglichen in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Abweisung der Beschwerde gegen die Aussetzung der Entscheidung über eine Berufung gemäß§281 Abs1 BAO.

Der Beschwerdeführer räumt der Sache nach selbst ein, daß die zu gewärtigende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (zumindest teilweise) dasselbe Thema wie der zu erlassende Berufungsbescheid hat, nämlich die Handhabung des §236 BAO (betreffend die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten).

In Ansehung des jeweils gegebenen Problembereichs der beiden Verfahren ist die Meinung der belangten Finanzlandesdirektion - wenn überhaupt - jedenfalls nicht grob verfehlt, sie werde aus der vom Verwaltungsgerichtshof zu fällenden Entscheidung eine Richtlinie für ihr weiteres Vorgehen gewinnen können.

Von einer willkürlichen Gesetzeshandhabung kann auch deshalb nicht gesprochen werden, weil einerseits die objektive Rechtswidrigkeit der dem Beschwerdeführer im Abgabenverfahren erteilten Rechtsauskunft (über die steuerliche Anerkennung eines umgebauten Pkw bestimmter Type als "Fiskal-Lkw") und des hiefür maßgebenden Erlasses des Bundesministers für Finanzen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs feststehen und andererseits die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs einen Teilbereich der gleichheitsrechtlichen Beurteilung betrifft, der allenfalls die Frage der Nachsichtsgewährung, keinesfalls aber die des Abwartens einer höchstgerichtlichen Entscheidung in einer rechtsähnlichen Frage berührt.

## **Entscheidungstexte**

- B 496/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.03.1993 B 496/92

## **Schlagworte**

Finanzverfahren, Rechtsmittel Finanzverfahren, Aussetzung der Entscheidung (Finanzverfahren), Fiskal-Lkw, Ermessen, Nachsicht (von Abgabenschuldigkeiten)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B496.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10069684\_92B00496\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)